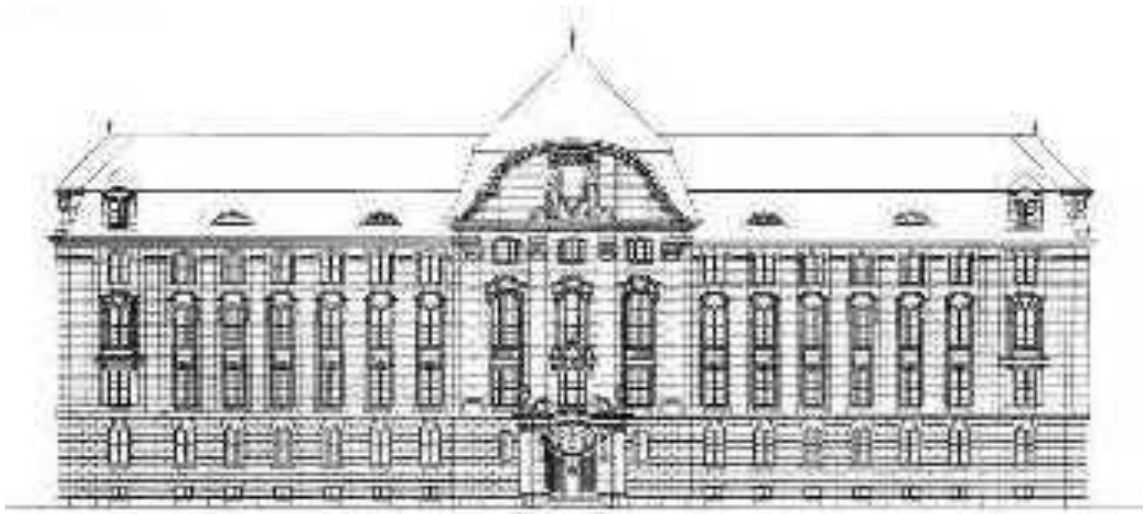


Oberlandesgericht Düsseldorf



Richterlicher Geschäftsverteilungsplan 2016

A.

Zuständigkeiten und personelle Besetzung

Zivilsenate

1. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus Verkehrsunfällen, die bei dem Betrieb eines Fahrzeugs entstanden sind, auch soweit als Anspruchsgrundlage § 839 BGB, Art. 34 GG geltend gemacht wird, einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander.
2.
Wahlanfechtungen (§ 21 b Abs. 6 GVG).
3.
Die Amtsenthebung der Handelsrichter (§ 113 GVG), der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen (§ 7 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen) sowie der ehrenamtlichen Beisitzer in Wirtschaftsprüfersachen (§ 77 der Wirtschaftsprüferordnung) und in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen (§ 101 des Steuerberatungsgesetzes).

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Scholten
Richter am OLG	Krücker (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Dr. Selzner
Richter am AG	Heyland

Vertretersenate: 8. Zivilsenat

2. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus

- a) dem Patentrecht, dem Gebrauchsmusterrecht und dem Recht der technischen Betriebsgeheimnisse sowie aus Verträgen über diese Rechte;
- b) dem Erfindervergütungsgesetz;
- c) dem Sortenschutzrecht;
- d) dem Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb und dem unlauteren Wettbewerb, soweit es sich um Ansprüche aus der Verwarnung auf Grund gewerblicher Schutzrechte nach Buchstabe a) handelt;
- e) dem unlauteren Wettbewerb, soweit es sich um Ansprüche wegen unlauterer Übernahme einer technisch geprägten Produktgestaltung oder wegen Verrats technischer Informationen (§§ 17, 18 UWG) handelt,

soweit nicht der 15. Zivilsenat zuständig ist.

2.

Der 2. Zivilsenat ist – soweit nicht die 4a. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf entschieden hat – als Kartellsenat zuständig

- a) für Patent- oder Gebrauchsmusterverletzungsstreitigkeiten, bei denen darüber zu entscheiden ist, ob eine kartellrechtliche Pflicht (einschließlich einer solchen aus einer FRAND-Erklärung) zur Lizenzierung des Klageschutzrechts besteht;
- b) für die Bestimmung des Inhalts einer solchen kartellrechtlich gebotenen Lizenz.

3.

Die Bestimmungen des zuständigen Gerichts in Patentsachen, auch wenn in Frage steht, ob eine Patentsache vorliegt.

4.

Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben A und D.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Thomas Kühnen
Richter am OLG	Fricke (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Becker*
Richterin am OLG	Dr. Maimann**
Richter am OLG	Thomas
Richter am OLG	Prof. Dr. Haedicke

* zugleich im 15. Zivilsenat

** zugleich im 27. Zivilsenat, im 2. Kartellsenat und im Vergabesenat

Vertretersenat: 15. Zivilsenat

3. Zivilsenat

1.
Alle Beschwerden, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats besonders bestimmt ist oder sich aus Abschnitt B 1 dieses Geschäftsverteilungsplanes ergibt.
2.
Die dem Oberlandesgericht als Fideikommiss- und Fideikommissauflösungsbehörde obliegenden Geschäfte (Fideikommiss-Senat).
3.
Beschwerden nach Abschnitt 1 des Gesetzes zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25.03.1952 (BGBl. I S. 203) sowie sonstige Beschwerden in Entschuldungssachen.
4.
Beschwerden nach dem Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz - AVAG 2001) in der Fassung vom 19.02.2001.
5.
Die durch §§ 23 ff. EGGVG anfallenden Geschäfte, soweit es sich um Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt.
6.
Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung erhöhter Pauschvergütungen für beigeordnete Rechtsanwälte in Unterbringungssachen.
7.
Die Bestimmung des zuständigen Gerichts im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht der 25. Zivilsenat oder der 2. Senat für Familiensachen zuständig ist.
8.
Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte, in denen das Amtsgericht ausländisches Recht angewendet und dies in den Entscheidungsgründen ausdrücklich festgestellt hat (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 c GVG i.d. ab 01.01.2002 geltenden Fassung), soweit die Zuständigkeit eines Zivilsenats begründet ist.
9.
Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Duisburg, soweit nicht der 24. oder der 27. Zivilsenat zuständig ist.
10.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben C, I und N.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Gode
Richterin am OLG	Dr. Potthoff (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Döinghaus
Richter am OLG	Dr. Schütz
Richterin am OLG	Riehl*

* zugleich Ergänzungsrichterin für den 7. Strafsenat

Vertreter senat: 4. Zivilsenat

4. Zivilsenat

1.

Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen, soweit nicht der 18. Zivilsenat zuständig ist, sowie aus Versicherungsmaklerverträgen, soweit diese Ansprüche die Verletzung von Betreuungs-, Beratungs- oder Informationspflichten zum Gegenstand haben.

2.

Schiedsgerichtssachen

3.

Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit die 1. bis 7. Zivilkammer entschieden hat und nicht der 21. oder der 27. Zivilsenat zuständig ist.

4.

Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit dem Anfangsbuchstaben V.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG

Kneist

Richter am OLG
Richterin am OLG
Richter am OLG
Richter am LG

Fuchs (stellv. Vors.)
Lux (ab 11.01.2016)
Dr. Ludwig
Behrmann

Vertreter senat: 3. Zivilsenat

5. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus Werk- und Baubetreuungsverträgen, aus der Lieferung von Sachen im Sinne von § 651 BGB sowie aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 GSB aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit nicht der 21. oder der 23. Zivilsenat zuständig ist.
2.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben U und Y.
3.
Streitigkeiten betreffend die nicht besonders aufgeführten außervertraglichen Schadensersatzansprüche einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus den Landgerichtsbezirken Mönchengladbach, Duisburg und Kleve.
4.
Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Zivilprozesssachen, soweit nicht der 2. Zivilsenat, der 1. Kartellsenat oder der 2. Senat für Familiensachen zuständig ist.
5.
Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit die 8. bis 11. Zivilkammer entschieden hat und nicht der 21. oder der 27. Zivilsenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Jenssen
Richterin am OLG	Bergmann-Streyll (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Stoepel
Richter am AG	Bußmann

Vertretersenat: 21. Zivilsenat

6. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus

- a) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind;
- b) Bankgeschäften von Kreditinstituten, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und -vermittlung, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;
- c) den inneren Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschaften, der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften, der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaften, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Existenzvernichtung) Entscheidungsgrundlage sind

aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit nicht der 9. oder 14. Zivilsenat zuständig ist, sowie aus dem Landgerichtsbezirk Kleve.

2.
Streitigkeiten nach § 13 AGBG und § 1 UKlaG sowie den korrespondierenden Auskunftsansprüchen nach § 13 und 13 a UKlaG.

3.
Entscheidungen nach §§ 246a, 319 AktG, 16 UmwG.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Müller-Mann-Hehlgans
Richter am OLG	Dr. Schrader (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Peters
Richterin am OLG	Toporzysek

Vertreter senat: 16. Zivilsenat

7. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus dem Erbrecht einschließlich Erbschaftskauf.
2.
Streitigkeiten aus dem Bergrecht.
3.
Streitigkeiten aus dem Mäklerrecht, soweit nicht der 4. Zivilsenat zuständig ist.
4.
Streitigkeiten aus
 - a) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind;
 - b) Bankgeschäften von Kreditinstituten, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und -vermittlung, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;
 - c) den inneren Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschaften, der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften, der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaften, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Existenzvernichtung) Entscheidungsgrundlage sind

aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit die 10. Zivilkammer oder eine Kammer für Handelssachen entschieden hat.

5.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben F und W.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Fleischer
Richterin am OLG	Fuhr (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Dr. Schmidt-Kötters
Richter am LG	Ernst

Vertreter senat: 9. Zivilsenat

8. Zivilsenat

Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlung an Mensch und Tier sowie über Ansprüche aus nicht unmittelbar auf Heilbehandlung gerichteter ärztlicher Untersuchung, Behandlung oder Begutachtung, soweit nicht der 18. Zivilsenat gemäß Ziff. 6 seines Zuständigkeitskatalogs zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Hilser
Richter am OLG	Ernst (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Schröder
Richterin am OLG	Naumann-Künzel

Vertretersenat: 1. Zivilsenat

9. Zivilsenat

1.

Streitigkeiten aus Kauf, Tausch und Schenkung von Grundstücken und Erbbaurechten, auch soweit der Anspruch aus einem Baubetreuungsvertrag hergeleitet wird, einschließlich der Streitigkeiten, in denen der frühere Eigentümer auf Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs wegen Unwirksamkeit des Erwerbsgeschäfts klagt, aus den Landgerichtsbezirken Kleve und Wuppertal.

2.

Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken.

3.

Streitigkeiten aus

- a) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind;
- b) Bankgeschäften von Kreditinstituten, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und -vermittlung, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;
- c) den inneren Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschaften, der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften, der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaften, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Existenzvernichtung) Entscheidungsgrundlage sind

aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit die 8. Zivilkammer (Endziffern des landgerichtlichen Az. 4-0) entschieden hat.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG

Müller

Richterin am OLG

Dr. Skibbe (stellv. Vors.)

Richterin am OLG

Vormbrock

Richterin am OLG

Dr. Riedelmeier

Vertretersenate: 7. Zivilsenat

10. Zivilsenat

1.

Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse sowie Erinnerungen und Beschwerden nach § 128 BRAGO / § 56 RVG in den zur Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats und - insoweit als Senat für Familiensachen - in den zur Zuständigkeit eines Senats für Familiensachen gehörenden Sachen, wenn

- a) die Entscheidung ganz oder teilweise von der Entscheidung einer grundsätzlichen Frage abhängt, die der 10. Zivilsenat noch nicht entschieden hat;
- b) der zuständige Zivilsenat oder Senat für Familiensachen in einer grundsätzlichen Frage, von der die Entscheidung ganz oder teilweise abhängt, von einer Entscheidung des 10. Zivilsenats abweichen will.

2.

Beschwerden in Kostensachen, für die die Zivilsenate oder - insoweit als Senat für Familiensachen - die Senate für Familiensachen zuständig sind, soweit sie nicht dem 3. Zivilsenat übertragen sind, einschließlich

- a) der Erinnerungen, Beschwerden und weiteren Beschwerden nach § 14 KostO / §§ 81, 82 GNotKG und §§ 4, 5 GKG a.F. / §§ 19, 66 GKG n.F. sowie nach §§ 18, 57 FamGKG;
- b) der Beschwerden und weiteren Beschwerden nach § 10 BRAGO / § 33 RVG und Art. XI § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26.07.1957 (BGBl. I S. 861);
- c) der Beschwerden und weiteren Beschwerden nach § 4 JVEG;
- d) der Beschwerden nach § 5 GVKostG und § 6 GKG a.F. / § 67 GKG n.F. sowie nach § 58 FamGKG.

Zu den Beschwerden in Kostensachen gehören nicht Wertfestsetzungsbeschwerden, soweit sie nicht unter Buchstabe b) fallen.

3.

Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen aus den Landgerichtsbezirken Düsseldorf, Krefeld und Mönchengladbach.

4.

Entscheidungen über die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74 a Abs. 4 GVG zuständigen Gerichts sowie in den Fällen des § 100 d Abs. 1 Satz 6 und § 100 d Abs. 9 Satz 4 der Strafprozessordnung.

5.

Streitigkeiten betreffend Ansprüche aus der Entwicklung, Herstellung, Veräußerung, Reparatur, Wartung oder Gebrauchsüberlassung von EDV-Anlagen (Hard- und Software), soweit nicht der 20. Zivilsenat zuständig ist.

6.

Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit dem Anfangsbuchstaben E.

7.

Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Kleve, soweit nicht der 9. oder der 27. Zivilsenat zuständig ist.

8.

Streitigkeiten aus Dienstverträgen (auch – gemischten – Heimunterbringungsverträgen) mit Ausnahme der in § 95 Abs. 1 Nr. 4 a GVG bezeichneten Geschäfte aus den Landgerichtsbezirken Düsseldorf und Mönchengladbach, soweit nicht ein anderer Zivilsenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG

Treige

Richter am OLG
Richterin am OLG
Richter am OLG

Geldmacher (stellv. Vors.)
Dr. Hoffrichter-Daunicht
Dr. Lemcke

Vertretersenat: 13. Zivilsenat

11. Zivilsenat

1. Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen aus den Landgerichtsbezirken Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld und Mönchengladbach.
2. Beschwerden betreffend Richterablehnungen, mit Ausnahme der Ablehnungen in Familiensachen, in Strafsachen, in Wirtschaftsprüfersachen, in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, in Schiedsgerichtssachen sowie in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten nach der KonzentrationsVO Gesellschaftsrecht.

Personelle Besetzung

Vizepräsident des OLG	Dr. Thole*
Richter am OLG	Dr. Weishaupt*/** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Engels*
Richter am OLG	Dr. Böcker*
Richterin am OLG	Dr. Wolff*

* zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

** zugleich im 28. Zivilsenat

Vertretersenate: 19. Zivilsenat

12. Zivilsenat

Streitigkeiten aus dem Recht der Anfechtung innerhalb und außerhalb des Insolvenzverfahrens (KO, GesO, InsO, AnfG und HGB), auch wenn an erster Stelle Vermögensübernahme (§ 419 BGB a.F.), Nichtigkeit aus § 138 BGB oder unerlaubte Handlung behauptet wird.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG **van Rossum***

Richter am OLG	Tischner* (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Odenthal
Richterin am OLG	Adam*
Richterin am OLG	Kampshoff*

* zugleich im 26. Zivilsenat und im 5. Kartellsenat

Vertretersenat: 24. Zivilsenat

13. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus dem Bundesentschädigungsgesetz.
2.
Beschwerden gegen Beschlüsse der Wiedergutmachungskammern.
3.
Streitigkeiten aus dem Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlass der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 04.03.1952 (GS NW S. 508).
4.
Zivilrechtliche Streitigkeiten wegen Rückforderung von Entschädigungsleistungen, gleichviel aus welchem Rechtsgrund.
5.
Die durch Art. VII § 1 Abs. 4 bis 7 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11.08.1961 (BGBl. I S. 1221) sowie die gem. § 107 FamFG anfallenden Geschäfte.
6.
Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal.
7.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben H, O, P, Sch und Z.
8.
Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit nicht der 24. oder der 27. Zivilsenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Reinhart Schulz *
Richter am OLG	Meyer * (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Frechen *

* zugleich im 9. Senat für Familiensachen

Vertretersenate: 10. Zivilsenat

14. Zivilsenat

Streitigkeiten aus

- a) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind;
- b) Bankgeschäften von Kreditinstituten, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und -vermittlung, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;
- c) den inneren Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschaften, der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften, der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaften, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Existenzvernichtung) Entscheidungsgrundlage sind,
 - aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit die 1., 2a., 2b., 3., 5, 6., 7., 9., 11. oder die 13. Zivilkammer entschieden hat,
 - aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit die 8. Zivilkammer (Endziffern des landgerichtlichen Az. 1-3) entschieden hat,
 - aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit die 10. Zivilkammer (Endziffern des landgerichtlichen Az. 1-5) entschieden hat.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Grabensee
Richterin am OLG	Spahn (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Hansen

Vertreter senat: 20. Zivilsenat

15. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus

- a) dem Patentrecht, dem Gebrauchsmusterrecht und dem Recht der technischen Betriebsgeheimnisse sowie aus Verträgen über diese Rechte;
- b) dem Erfindervergütungsgesetz;
- c) dem Sortenschutzrecht;
- d) dem Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb und dem unlauteren Wettbewerb, soweit es sich um Ansprüche aus der Verwarnung auf Grund gewerblicher Schutzrechte nach Buchstabe a) handelt;
- e) dem unlauteren Wettbewerb, soweit es sich um Ansprüche wegen unlauterer Übernahme einer technisch geprägten Produktgestaltung oder wegen Verrats technischer Informationen (§§ 17, 18 UWG) handelt,

soweit die 4a. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf entschieden hat.

2.

Der 15. Zivilsenat ist – soweit die 4a. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf entschieden hat – als Kartellsenat zuständig

- a) für Patent- oder Gebrauchsmusterverletzungsstreitigkeiten, bei denen darüber zu entscheiden ist, ob eine kartellrechtliche Pflicht (einschließlich einer solchen aus einer FRAND-Erklärung) zur Lizenzierung des Klageschutzrechts besteht;
- b) für die Bestimmung des Inhalts einer solchen kartellrechtlich gebotenen Lizenz.

3.

Streitigkeiten aus dem unlauteren Wettbewerb sowie aus darauf gestützten Vertragsstrafvereinbarungen aus den Landgerichtsbezirken Kleve, Duisburg, Krefeld, Wuppertal und Mönchengladbach, soweit nicht der 2. Zivilsenat gemäß Ziff. 1 e) seines Zuständigkeitskatalogs zuständig ist.

4.

Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben K und S (ohne Sch und St).

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Voß
Richter am OLG	Dr. Rinken (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Becker*
Richter am OLG	Lingrün**
Richter am OLG	Roßwinkel

* zugleich im 2. Zivilsenat

** zugleich im 1. Kartellsenat

Vertreterensenat: 2. Zivilsenat

16. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus

- a) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind;
- b) Bankgeschäften von Kreditinstituten, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und -vermittlung, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;
- c) den inneren Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschaften, der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften, der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaften, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Existenzvernichtung) Entscheidungsgrundlage sind,

aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal.

2.
Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsvertreter, einschließlich der Vertragshändlersachen.

3.
Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben G, L und R.

4.
Streitigkeiten aus Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, auch soweit sie aus Bildveröffentlichungen herrühren, und aus Ehrverletzung, soweit nicht der 18. oder der 20. Zivilsenat zuständig ist.

5.
Streitigkeiten aus dem Datenschutzrecht.

6.
Streitigkeiten aus den Landespressegesetzen.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Drossart*
Richterin am OLG	Lieberoth-Leden (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Schuh-Offermanns
Richter am LG	Orlik

* zugleich im 28. Zivilsenat

Vertretersenate: 6. Zivilsenat

17. Zivilsenat

Streitigkeiten aus

- a) beiderseitigen Handelsgeschäften sowie aus Handelssachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG, soweit sie nicht besonders aufgeführt und einem anderen Senat zugeteilt sind;
- b) Bankgeschäften von Kreditinstituten, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und -vermittlung, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind;
- c) den inneren Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschaften, der stillen Gesellschaften, der Genossenschaften, der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaften, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Existenzvernichtung) Entscheidungsgrundlage sind,

aus den Landgerichtsbezirken Duisburg und Krefeld sowie dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit nicht der 7. Zivilsenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Rittershaus
Richterin am OLG	Dr. Allstadt-Schmitz (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Unger*
Richterin am OLG	Kirschner

* zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

Vertretersenate: 18. Zivilsenat

18. Zivilsenat

1. Streitigkeiten aus dem öffentlichen Recht.
2. Streitigkeiten betreffend die außervertragliche Haftung von Trägern der öffentlichen Gewalt wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht für Grundstücke, Gewässer, Bauwerke und sonstige Anlagen.
3. Streitigkeiten betreffend Ansprüche gegen Richter, Beamte und sonstige Träger eines öffentlichen Amtes aus ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie aus dieser Tätigkeit hergeleitete Ansprüche gegen die ihnen vorgesetzten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um besonders aufgeführte Streitigkeiten aus privatrechtlichen Verträgen und aus Verkehrsunfällen, die bei dem Betrieb eines von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehaltenen Fahrzeuges entstanden sind, handelt.
4. Streitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtverträgen sowie See-, Fluss- und Flugcharterverträgen, aus Verträgen über die Beförderung von Gütern mit Eisenbahnen und anderen Beförderungsmitteln sowie aus Speditions-, Transport- und Rollfuhr-Versicherung.
5. Streitigkeiten über Ansprüche aus zahnärztlicher/kieferchirurgischer Behandlung, Untersuchung oder Begutachtung.
6. Streitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§§ 198 ff. GVG).

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Stein
Richterin am OLG	Glaeser (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Weith
Richter am OLG	Dr. Anger
Richter am OLG	Dr. Frommhold*

* zugleich Ergänzungsrichter für den 6. Strafsenat

Vertreter: 17. Zivilsenat

19. Zivilsenat

1. Streitigkeiten betreffend die nicht besonders aufgeführten außervertraglichen Schadensersatzansprüche einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal.
2. Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit dem Anfangsbuchstaben St.
3. Beschwerden gegen Verweigerung und Gewährung der Rechtshilfe (§ 159 GVG) in Zivilsachen.
4. Beschwerden gegen Festsetzungen von Ordnungsmitteln (§§ 178 bis 181 GVG, § 8 FGG) in Zivilsachen.

Personelle Besetzung

Präsidentin des OLG	Paulsen*
Richterin am OLG	Tackenberg*/** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Vitek*/**
Richterin am OLG	Koch*/**

* zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

** zugleich im 29. Zivilsenat

Vertretersenate: 11. Zivilsenat

20. Zivilsenat

Streitigkeiten

- a) in Preisbindungssachen;
- b) aus dem Urheberrecht, dem Verlagsrecht und aus Verträgen über diese Rechte;
- c) über das Recht am eigenen Bilde, das vom Berechtigten kommerziell (wie ein Immaterialgüterrecht) verwertet wird;
- d) aus dem Recht an Filmwerken und aus Abkommen, die dieses Recht betreffen;
- e) aus Geschmacksmuster- / Designrechten und aus Verträgen über diese Rechte;
- f) aus dem Kennzeichenrecht (einschließlich Warenzeichen- und Markenrecht) sowie aus Verträgen über diese Rechte;
- g) aus dem Namensrecht und aus Verträgen über dieses Recht;
- h) aus dem unlauteren Wettbewerb sowie aus darauf gestützten Vertragsstrafevereinbarungen, soweit nicht der 2. oder der 15. Zivilsenat zuständig ist;
- i) aus dem Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb, soweit es sich um Ansprüche aus der Verwarnung auf Grund der Rechte nach den Buchstaben b) bis g) handelt.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Schüttpelz
Richterin am OLG	Sasse-Kühnen (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Neugebauer*
Richter am OLG	Gmelin
Richterin am LG	Pastohr

* zugleich im 28. Zivilsenat

Vertretersenate: 14. Zivilsenat

21. Zivilsenat

1.

Streitigkeiten aus Werk- und Baubetreuungsverträgen, aus der Lieferung von Sachen im Sinne von § 651 BGB sowie aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 GSB aus den Landgerichtsbezirken Wuppertal und Duisburg, soweit nicht der 9., 22. oder der 24. Zivilsenat zuständig ist.

2.

Streitigkeiten aus Kauf, Tausch und Schenkung von Grundstücken und Erbbaurechten, auch soweit der Anspruch aus einem Baubetreuungsvertrag hergeleitet wird, einschließlich der Streitigkeiten, in denen der frühere Eigentümer auf Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs wegen Unwirksamkeit des Erwerbsgeschäfts klagt, aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Schaefer-Lang
Richter am OLG	Bischof (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Wienecke*
Richterin am LG	Köstner-Plümpe

* zugleich Ergänzungsrichter für den 7. Strafsenat

Vertreter senat: 5. Zivilsenat

22. Zivilsenat

1. Streitigkeiten aus Werk- und Baubetreuungsverträgen, aus der Lieferung von Sachen im Sinne von § 651 BGB sowie aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 GSB

- a) aus dem Landgerichtsbezirk Krefeld,
- b) aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit die 1., 3., 5., 6. oder die 10. Zivilkammer entschieden hat,
- c) aus den Landgerichtsbezirken Duisburg und Wuppertal, soweit eine Kammer für Handelssachen entschieden hat,

soweit nicht der 9. oder 24. Zivilsenat zuständig ist.

2. Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen aus den Landgerichtsbezirken Krefeld und Wuppertal, soweit nicht der 9., 24. oder 27. Zivilsenat zuständig ist, und aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit nicht der 4., 5., 21. oder 27. Zivilsenat zuständig ist.

3. Streitigkeiten betreffend die nicht besonders aufgeführten außervertraglichen Schadensersatzansprüche einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander, jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag, aus den Landgerichtsbezirken Düsseldorf und Krefeld.

4. Die nicht besonders aufgeführten Streitigkeiten mit den Anfangsbuchstaben B, J, M, Q und X.

5. Streitigkeiten aus Arbeitnehmer-Überlassungsverträgen (Leiharbeitsverhältnissen).

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Behring
Richter am OLG	Dr. May (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Spiecker
Richterin am OLG	Dr. Schumacher*

* zugleich Ergänzungsrichterin für den 5. Strafsenat

Vertretersenat: 23. Zivilsenat

23. Zivilsenat

1.

Streitigkeiten aus Werk- und Baubetreuungsverträgen, aus der Lieferung von Sachen im Sinne von § 651 BGB sowie aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1 GSB

- a) aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf, soweit die 7., 8, 9., die 13., die 14a. bis 14e. oder die 16. Zivilkammer sowie die 1. bis 3. oder die 10. Kammer für Handelssachen entschieden hat,
- b) aus dem Landgerichtsbezirk Kleve,
- c) aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach, soweit nicht der 22. Zivilsenat zuständig ist,

soweit nicht der 9., 21. oder 24. Zivilsenat zuständig ist.

2.

Streitigkeiten aus Verträgen über die Hilfeleistung in Steuersachen (§ 1 Steuerberatungsgesetz), auch soweit Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände tätig geworden sind.

3.

Streitigkeiten aus Dienstverträgen (auch - gemischten - Heimunterbringungsverträgen) mit Ausnahme der in § 95 Abs. 1 Nr. 4 a GVG bezeichneten Geschäfte aus den Landgerichtsbezirken Duisburg und Kleve, soweit nicht ein anderer Zivilsenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Maifeld
Richter am OLG	Dr. Rodemann (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Döinghaus
Richterin am OLG	Wolks-Falter

Vertreterssenat: 22. Zivilsenat

24. Zivilsenat

1.
Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen aus den Landgerichtsbezirken Duisburg, Kleve und Wuppertal.
2.
Streitigkeiten aus Leasingverträgen.
3.
Streitigkeiten aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Organisationen im Sinne der §§ 11 ArbGG, 73 SGG, soweit nicht ein anderer Zivilsenat zuständig ist.
4.
Streitigkeiten aus Kauf, Tausch und Schenkung von Grundstücken und Erbbaurechten, auch soweit der Anspruch aus einem Baubetreuungsvertrag hergeleitet wird, einschließlich der Streitigkeiten, in denen der frühere Eigentümer auf Bewilligung der Berichtigung des Grundbuchs wegen Unwirksamkeit des Erwerbsgeschäfts klagt, aus den Landgerichtsbezirken Duisburg, Krefeld und Mönchengladbach.
5.
Streitigkeiten aus Dienstverträgen (auch – gemischten – Heimunterbringungsverträgen) mit Ausnahme der in § 95 Abs. 1 Nr. 4 a GVG bezeichneten Geschäfte aus den Landgerichtsbezirken Krefeld und Wuppertal, soweit nicht ein anderer Zivilsenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Rodermund
Richterin am OLG	Hartung (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Goldschmidt-Neumann
Richterin am LG	Dr. Hause

Vertretersenat: 12. Zivilsenat

25. Zivilsenat

1.
Beschwerden in Betreuungs-, Vormundschafts- und Unterbringungssachen.
2.
Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Betreuungs-, Vormundschafts- und Unterbringungssachen, auch wenn in Frage steht, ob eine Betreuungs-, Vormundschafts- oder Unterbringungssache vorliegt.
3.
Alle Beschwerden aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats besonders bestimmt ist oder sich aus Abschnitt B. 1. des Geschäftsverteilungsplanes ergibt.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Derrix*
Richterin am OLG	Schumacher* (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Heinen
Richter am OLG	Spieker*

* zugleich im 6. Senat für Familiensachen

Vertretersenat: 3. Zivilsenat

26. Zivilsenat

1.

Beschwerden gemäß § 2 der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (KonzentrationsVO Gesellschaftsrecht) vom 8. Juni 2010 sowie gemäß § 51 b GmbHG i.V.m. § 132 AktG.

2.

Entscheidungen gemäß § 8 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der eisen- und stahl-erzeugenden Industrie vom 21.05.1951 (BGBl. I S. 347).

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG **van Rossum***

Richter am OLG **Dr. Egger**** (stellv. Vors.)

Richter am OLG **Tischner***

Richterin am OLG **Adam***

Richterin am OLG **Kampshoff***

* zugleich im 12. Zivilsenat und im 5. Kartellsenat

** zugleich im 3. und 5. Kartellsenat

Vertreterensenat: 2. Kartellsenat

weiterer Vertretersenat: 1. Kartellsenat

27. Zivilsenat

Rechtsstreitigkeiten

- über Vergabeverfahren (auch Dienstleistungskonzessionen oder Wegenutzungsrechte nach § 46 EnWG betreffend) öffentlicher oder privater Auftraggeber (Primär- und Sekundärrechtsschutz); dies gilt auch, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung über Vergaberecht abhängt.
- aus Dienstleistungskonzessionsverträgen und über Konzessionsabgaben,
- über Vergabe- oder Auftragsperren,
- über staatliche Zuwendungen (Beihilfen),
- aus Erneuerbare-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
- aus Kauf von Mineralöl, Strom und Gas, Fernwärme, Trinkwasser einschließlich Bilanzierungsgeschäften,

soweit nicht der Vergabesenat, der 2. oder 3. Kartellsenat zuständig ist oder die Entscheidung des Rechtsstreits von einer Entscheidung nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb abhängt.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dicks*
Richterin am OLG	Dr. Maimann*/** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Brackmann*
Richterin am OLG	Barbian*

* zugleich im Vergabe- und im 2. Kartellsenat

** zugleich im 2. Zivilsenat

Vertreterensenat: 3. Kartellsenat
weiterer Vertretersenat: 1. Kartellsenat

28. Zivilsenat

Rechtsstreitigkeiten, die die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf im Einverständnis mit allen Beteiligten gem. § 185 Abs. 2 GVG in englischer Sprache verhandelt hat, dies vorrangig vor allen anderen Senaten des Hauses, unabhängig vom jeweiligen Sachgebiet und einer etwaigen Spezialzuständigkeit.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Drossart*
Richter am OLG	Neugebauer** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Haarmann
Richter am OLG	Dr. Weishaupt***

* zugleich im 16. Zivilsenat

** zugleich im 20. Zivilsenat

*** zugleich im 11. Zivilsenat und mit Justizverwaltungssachen befasst

Vertretersenat: 16. Zivilsenat

29. Zivilsenat

1. Streitigkeiten aus dem Reisevertragsrecht, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche Entscheidungsgrundlage sind.
2. Streitigkeiten aus Beförderungen von Personen mit Eisenbahnen und anderen Beförderungsmitteln, soweit sie nicht auf bei dem Betrieb dieser Beförderungsmittel entstandenen Verkehrsunfällen beruhen.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Schumacher*
Richterin am OLG	Tackenberg*/** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Vitek*/**
Richterin am OLG	Koch*/**

* zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

** zugleich im 19. Zivilsenat

Vertreter: 11. Zivilsenat

Senate für Familiensachen

1. Senat für Familiensachen

1.
Familiensachen aus dem Bezirk des Familiengerichts Düsseldorf.
2.
Familiensachen
 - a) nach §§ 10, 11 des Gesetzes zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (IntFamRVG), enthalten als Art. 1 des Gesetzes zum internationalen Familienrecht vom 26.01.2005 - BGBl. I, 162.
 - b) nach Art. 28 ff. der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 (ABl. L 338/1 ff. vom 23.12.2003).
3.
Kindschaftssachen im Sinne des vor dem Inkrafttreten des FamFG geltenden Rechts sowie Abstammungssachen.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Peter K. Schulz
Richter am OLG	Denkhaus (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Rake

Vertretersenate: 3. Senat für Familiensachen

2. Senat für Familiensachen

1.
Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Duisburg, Duisburg-Ruhrort, Kempen und Mettmann, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.
2.
Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Familiensachen, Zivilprozesssachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn ein Familiengericht beteiligt ist.
3.
Rechtsbehelfe in Familiensachen, für die kein anderer Familiensenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Zimmermann*
Richter am OLG	Flachsenberg (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Baan

* zugleich mit Justizverwaltungsaufgaben befasst

Vertretersanat: 6. Senat für Familiensachen

3. Senat für Familiensachen

Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Moers, Emmerich am Rhein, Geldern, Kleve und Duisburg-Hamborn, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Kaiser
Richterin am OLG	Manderscheid (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Moritz

Vertretersenat: 1. Senat für Familiensachen

5. Senat für Familiensachen

Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Erkelenz, Grevenbroich, Mönchengladbach, Mönchengladbach-Rheydt und Viersen, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Schmitt-Frister
Richter am OLG	Gollos (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Beck-Collas
Richterin am OLG	Poling-Fleuß

Vertretersebat: 9. Senat für Familiensachen

6. Senat für Familiensachen

Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Rheinberg, Nettetal, Remscheid, Velbert und Wuppertal, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Derrix*
Richterin am OLG	Schumacher* (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Spieker*

* zugleich im 25. Zivilsenat

Vertretersenat: 2. Senat für Familiensachen

7. Senat für Familiensachen

Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Neuss, Ratingen und Solingen, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	N.N.
Richter am OLG	Offermanns (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Kohler

Vertretersenat: 8. Senat für Familiensachen

8. Senat für Familiensachen

Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Dinslaken, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und Wesel, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Pfeiffer
Richter am OLG	Wagner (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Dahm

Vertretersenat: 7. Senat für Familiensachen

9. Senat für Familiensachen

Familiensachen aus den Bezirken der Familiengerichte Krefeld und Langenfeld, soweit nicht der 1. Senat für Familiensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Reinhart Schulz *
Richter am OLG	Meyer * (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Frechen *

* zugleich im 13. Zivilsenat

Vertretersenat: 5. Senat für Familiensachen

Strafsenate

1. Strafsenat

1. Revisionen, Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf.
2. Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus dem Landgerichtsbezirk Krefeld.
3. Entscheidungen nach § 138 a StPO in Strafverfahren der Amts- und Landgerichte (ausgenommen die Staatsschutzkammer des Landgerichts Düsseldorf) sowie des Oberlandesgerichts, soweit das Verfahren nicht vor dem 1. oder 6. Strafsenat anhängig ist. Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO in erstinstanzlichen Strafsachen, die vor dem 5. Strafsenat anhängig sind.
4. Wiederaufnahmeverfahren in erstinstanzlichen Strafsachen, in denen der 2. Strafsenat entschieden hat.
5. Objektive Verfahren (§§ 440 ff. StPO) in den zur Zuständigkeit des Senats gehörenden Sachen.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Hubrach*
Richter am OLG	Vieler* (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Marl*
Richterin am LG	Voß*

- * zugleich im 3. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und im 1. Senat für Bußgeldsachen

Vertreter senat: 2. Strafsenat

2. Strafsenat

1. Entscheidungen nach § 138 a StPO in vor dem 1. Strafsenat anhängigen Sachen und Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO in Strafsachen, die vor dem 6. Strafsenat anhängig sind.
2. Revisionen, Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus den Landgerichtsbezirken Duisburg, Kleve und Mönchengladbach.
3. Wiederaufnahmeverfahren in erstinstanzlichen Strafsachen, in denen ein anderer als der 2. Strafsenat entschieden hat.
4. Objektive Verfahren (§§ 440 ff. StPO) in den zur Zuständigkeit des Senats gehörenden Sachen.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Klein*/**
Richter am OLG	Fliescher*/*** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Wendel*
Richter am OLG	Storch*/**
Richter am LG	Diepolder*

* zugleich im 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und im 2. Senat für Bußgeldsachen

** zugleich im 4. Strafsenat

*** zugleich Ermittlungsrichter

Vertretersenat: 3. Strafsenat

3. Strafsenat

1. Revisionen, Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal.
2. Revisionen aus dem Landgerichtsbezirk Krefeld sowie Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die solche Revisionen betreffen und Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Verfahren, in denen die Revision beim Oberlandesgericht anhängig ist.
3. Entscheidungen über Beschwerden nach § 26 Abs. 2 USAusschG NW.
4. Strafsachen wegen Steuer- und Monopolvergehen.
5. Entscheidungen nach dem Rechts- und Amtshilfengesetz sowie nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen.
6. Auslieferungssachen.
7. Entscheidungen gemäß §§ 42 und 51 RVG.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Krämer*
Richter am OLG	Olbrisch*/*** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Russack*/**
Richter am OLG	Dittmann*/****
Richterin am LG	Baumeister*

* zugleich im 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen sowie im 3. Senat für Bußgeldsachen

** zugleich (zweiter) Ergänzungsrichter im 5. Strafsenat für das Verfahren III-5 StS 1/14

*** zugleich im 4. Strafsenat

**** zugleich Ergänzungsrichter für den 5. Strafsenat

Vertreter senat: 1. Strafsenat

4. Strafsenat

Strafvollstreckungssachen nach § 462 a Abs. 5 StPO, aber nur soweit das Verfahren erstinstanzlich vor dem 4. Strafsenat oder dem 6a. Hilfsstrafsensat geführt wurde.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Klein*
Richter am OLG	Olbrisch** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Storch*

* zugleich im 2. Strafsenat sowie im 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-
sachen und im 2. Senat für Bußgeldsachen

** zugleich im 3. Strafsenat, 3. Senat für Bußgeldsachen sowie im 2. Senat für Steuerberater-
und Steuerbevollmächtigten- und Steuerbevollmächtigten- und Steuerbevollmächtigten-
sachen

Vertreterensenat: 1. Strafsenat

5. Strafsenat

1.
 - a) Die in § 120 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 8 GVG bezeichneten Strafsachen,

die in § 120 Abs. 2 GVG bezeichneten Strafsachen, von Nr. 1 dieser Bestimmung jedoch nur die in §§ 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG, 129 StGB aufgeführten,

jeweils mit den Anfangsbuchstaben C, F, I, L, O, R, U und X und jeweils mit Ausnahme der Strafsachen, die dem 2. Strafsenat zugewiesen sind.
 - b) Die in § 120 GVG bezeichneten Strafsachen, soweit nicht der 2., 6. oder 7. Strafsenat zuständig ist, sowie Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO in den in § 74 a GVG genannten Strafsachen.
 - c) Entscheidungen über Gesuche um Ablehnung des Ermittlungsrichters in den in Buchst. b) genannten Verfahren.
2.
Erstinstanzliche Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf zurückverwiesen worden sind, soweit vorher der 7. Strafsenat entschieden hat.
3.
Entscheidungen nach § 120 Abs. 3 GVG und über Gesuche um Ablehnung des Ermittlungsrichters in den in Ziff. 2 genannten Verfahren.
4.
Objektive Verfahren (§§ 440 ff. StPO) in den zur Zuständigkeit des Senats gehörenden Sachen.
5.
Strafvollstreckungssachen nach § 462 a Abs. 5 StPO, aber nur soweit das Verfahren erstinstanzlich vor dem 5. Strafsenat geführt wurde.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Schreiber
Richterin am OLG	Dr. Puderbach-Dehne (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Bachler (zweiter stellv. Vors.)
Richter am OLG	Machalitz
Richter am OLG	Austermühle
Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Hohoff*
Richter am OLG	Russack**

* nur Ergänzungsrichterin für das Verfahren III-5 StS 1/14

** nur (zweiter) Ergänzungsrichter für das Verfahren III-5 StS 1/14

Vertreter senat: 6. Strafsenat

6. Strafsenat

1.

Die in § 120 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 8 GVG bezeichneten Strafsachen,

die in § 120 Abs. 2 GVG bezeichneten Strafsachen, von Nr. 1 dieser Bestimmung jedoch nur die in §§ 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG, 129 StGB aufgeführten,

jeweils mit den Anfangsbuchstaben A, D, G, J, M, P, S, V und Y und jeweils mit Ausnahme der Strafsachen, die dem 2. Strafsenat zugewiesen sind.

2.

Entscheidungen nach § 120 Abs. 3 GVG und über Gesuche um Ablehnung des Ermittlungsrichters in den in Ziff. 1 genannten Verfahren.

3.

Wiederaufnahmeverfahren in erstinstanzlichen Strafsachen, in denen der 4. Strafsenat entschieden hat.

4.

Erstinstanzliche Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf zurückverwiesen worden sind, soweit vorher der 2., 4., 5. oder ein Hilfsstrafsenaat entschieden hat.

5.

Objektive Verfahren (§§ 440 ff. StPO) in den zur Zuständigkeit des Senats gehörenden Sachen.

6.

Entscheidungen nach §§ 35 und 37 EGGVG.

7.

Die dem Oberlandesgericht obliegenden Entscheidungen nach §§ 161 a Abs. 3, 163 a Abs. 3 StPO.

8.

Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO, soweit das Verfahren bei der Staatsschutzkammer des Landgerichts Düsseldorf anhängig ist.

9.

Die bis zum 31.12.2013 beim 5. Strafsenat eingegangenen und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht eröffneten erstinstanzlichen Verfahren, soweit zu diesem Zeitpunkt gegen keinen der Angeschuldigten Untersuchungshaft vollzogen wird.

10.

Strafvollstreckungssachen nach § 462 a Abs. 5 StPO, aber nur soweit nicht der 2., 4., 5. oder 7. Strafsenat zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Havliza
Richter am OLG	Rottländer (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Helmig-Rieping (zweite stellv. Vors.)
Richter am OLG	van Lessen
Richter am OLG	Kreuels
Richter am OLG	van der Grinten

Vertretersenat: 7. Strafsenat

7. Strafsenat

1.

Die erstinstanzlichen Geschäfte gemäß Ziff. 2 der Zuständigkeit des 5. Strafsenates in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Anklageschrift in der Zeit vom 16. Juni 2015 bis zum 15. Dezember 2015 (einschließlich) eingegangen ist und soweit gegen mindestens einen der Angeschuldigten bei Eingang der Sache die Untersuchungshaft vollzogen wurde.

2.

Die in § 120 Abs. 1 Nrn. 5, 6 und 8 GVG bezeichneten Strafsachen,

die in § 120 Abs. 2 GVG bezeichneten Strafsachen, von Nr. 1 dieser Bestimmung jedoch nur die in §§ 74 a Abs. 1 Nr. 4 GVG, 129 StGB aufgeführten,

jeweils mit den Anfangsbuchstaben B, E, H, K, N, Q, T, W und Z und jeweils mit Ausnahme der Strafsachen, die dem 2. Strafsenat zugewiesen sind.

3.

Erstinstanzliche Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf zurückverwiesen worden sind, soweit vorher der 6. Strafsenat entschieden hat.

4.

Entscheidungen nach § 120 Abs. 3 GVG und über Gesuche um Ablehnung des Ermittlungsrichters in den in Ziff. 1 und 2 genannten Verfahren.

5.

Objektive Verfahren (§§ 440 ff. StPO) in den zur Zuständigkeit des Senats gehörenden Sachen.

6.

Strafvollstreckungssachen nach § 462 a Abs. 5 StPO, aber nur soweit das Verfahren erstinstanzlich vor dem 7. Strafsenat geführt wurde.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG

Dr. Hohoff*

Richter am OLG

Dr. Anstötz (stellv. Vors.; abgeordnet)

Richterin am OLG

Ebert (zweite stellv. Vors.)

Richter am OLG

Vierегge

Richter am OLG

Dr. Scheuß

* zugleich Ergänzungsrichterin im 5. Strafsenat für das Verfahren III-5 StS 1/14

Vertreter senat: 5. Strafsenat

Senate für Bußgeldsachen

1. Senat für Bußgeldsachen

Entscheidungen in Bußgeldverfahren aus den Landgerichtsbezirken Düsseldorf und Krefeld (außer Steuer- und Monopolsachen).

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG **Dr. Hubrach***

Richter am OLG **Vieler*** (stellv. Vors.)

Richterin am OLG **Marl***

Richterin am LG **Voß***

* zugleich im 1. Strafsenat und im 3. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Vertreter-senat: 2. Senat für Bußgeldsachen

2. Senat für Bußgeldsachen

1.

Entscheidungen nach § 138 a StPO in Bußgeldverfahren, die vor dem 3. Senat für Bußgeldsachen anhängig sind.

2.

Entscheidungen in Bußgeldverfahren aus den Landgerichtsbezirken Duisburg, Kleve und Mönchengladbach (außer Steuer- und Monopolsachen).

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Klein*
Richter am OLG	Fliescher*/*** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Wendel*
Richter am OLG	Storch*/**
Richter am LG	Diepolder*

* zugleich im 2. Strafsenat und im 1. Senat f. Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen

** zugleich im 4. Strafsenat

*** zugleich Ermittlungsrichter

Vertreter senat: 3. Senat für Bußgeldsachen

3. Senat für Bußgeldsachen

1.
Entscheidungen in Bußgeldverfahren aus dem Landgerichtsbezirk Wuppertal.
2.
Entscheidungen in Bußgeldverfahren wegen Steuer- und Monopolsachen.
3.
Entscheidungen nach § 138 a StPO in allen Bußgeldverfahren, soweit sie nicht vor dem 3. Senat für Bußgeldsachen anhängig sind.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Krämer*
Richter am OLG	Olbrisch*/*** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Russack*/**
Richter am OLG	Dittmann*/****
Richterin am LG	Baumeister*

* zugleich im 3. Strafsenat und im 2. Senat f. Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

** zugleich (zweiter) Ergänzungsrichter im 5. Strafsenat für das Verfahren III-5 StS 1/14

*** zugleich im 4. Strafsenat

**** zugleich Ergänzungsrichter für den 5. Strafsenat

Vertretersenate: 1. Senat für Bußgeldsachen

Sonstige Senate

1. Kartellsenat

1.
Kartellverwaltungssachen, soweit sie nicht dem 2. oder 3. Kartellsenat zugewiesen sind.
2.
Kartellzivilsachen, soweit sie nicht dem 2. Zivilsenat, dem 15. Zivilsenat oder dem 2. Kartellsenat zugewiesen sind.
3.
Zurückverwiesene Kartellverwaltungs- und -zivilsachen, soweit sie den vorgenannten Zuständigkeitsbereich betreffen – vorbehaltlich einer anderen Zuweisung durch den Bundesgerichtshof.
4.
Zurückverwiesene Kartellbußgeldverfahren, über die der 4. Kartellsenat entschieden hatte.
5.
Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Kartellsachen, auch wenn in Frage steht, ob eine Kartellsache vorliegt.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Prof. Dr. Jürgen Kühnen
Richter am OLG	Lingrün* (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Rubel
Richterin am OLG	Prof. Dr. Lohse

* zugleich im 15. Zivilsenat

Vertretersenat: 4. Kartellsenat
weiterer Vertretersenat: 2. Kartellsenat

2. Kartellsenat

1.
Kartellverwaltungssachen aus den Bereichen Mineralöl, Strom und Gas, Fernwärme, Trink- und Abwasser.
2.
Kartellzivilsachen aus den Bereichen Mineralöl, Strom und Gas, Fernwärme, Trink- und Abwasser, soweit sie nicht dem 2. Zivilsenat oder dem 15. Zivilsenat zugewiesen sind.
3.
Zurückverwiesene Kartellverwaltungs- und -zivilsachen, soweit sie den vorgenannten Zuständigkeitsbereich betreffen – vorbehaltlich einer anderen Zuweisung durch den Bundesgerichtshof.
4.
Zurückverwiesene Kartellbußgeldverfahren, über die der 1. Kartellsenat entschieden hatte.
5.
Rechtsstreitigkeiten aus den §§ 125 und/oder 126 GWB.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dicks*
Richterin am OLG	Dr. Maimann*/** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Brackmann*
Richterin am OLG	Barbian*

* zugleich im 27. Zivil- und im Vergabesenat

** zugleich im 2. Zivilsenat

Vertretersenat: 3. Kartellsenat
weiterer Vertretersenat: 1. Kartellsenat

3. Kartellsenat

1.
Kartellbußgeldverfahren betreffend Bußgeldbescheide, die von der Bundesnetzagentur auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes oder von der 3. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes erlassen worden sind.
2.
Kartellverwaltungsachen betreffend Entscheidungen der Bundesnetzagentur gemäß § 54 EnWG.
3.
Zurückverwiesene Kartellbußgeldverfahren, über die der 5. Kartellsenat entschieden hatte.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Laubenstein
Richterin am OLG	Frister (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Dr. Egger*
Richterin am OLG	Dr. Kühneweg

* zugleich im 26. Zivilsenat und im 5. Kartellsenat

Vertreterensenat: 2. Kartellsenat
weiterer Vertreterensenat: 1. Kartellsenat

4. Kartellsenat

1.
Kartellbußgeldverfahren, soweit nicht ein anderer Kartellsenat zuständig ist.
2.
Zurückverwiesene Kartellbußgeldverfahren, über die der 2. Kartellsenat entschieden hatte.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG

Winterscheidt

Richter am OLG
Richterin am OLG

Breiler (stellv. Vors.)
Dieck-Bogatzke

Vertretersenat: 1. Kartellsenat
weiterer Vertretersenat: 2. Kartellsenat

5. Kartellsenat

1. Kartellbußgeldverfahren betreffend Bußgeldbescheide, die von der Landesregulierungsbehörde auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes erlassen worden sind.
2. Kartellverwaltungssachen betreffend Entscheidungen der Landesregulierungsbehörde gemäß § 54 EnWG.
3. Zurückverwiesene Kartellbußgeldverfahren, über die der 3. Kartellsenat entschieden hatte.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	van Rossum*/**
Richter am OLG	Dr. Egger*/*** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Tischner*/**
Richterin am OLG	Adam*/**
Richterin am OLG	Kampshoff*/**

- * zugleich im 26. Zivilsenat
- ** zugleich im 12. Zivilsenat
- *** zugleich im 3. Kartellsenat

Vertreter: 3. Kartellsenat

Vergabesenat

Vergabesachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Dicks*
Richterin am OLG	Brackmann* (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Dr. Maimann*/**
Richterin am OLG	Barbian*

* zugleich im 27. Zivil- und im 2. Kartellsenat

** zugleich im 2. Zivilsenat

Vertreter: 3. Kartellsenat
weiterer Vertreter: 1. Kartellsenat

1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

1. Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz.
2. Wiederaufnahmeverfahren in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, sofern der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen mit Mitgliedern des 3. Strafsenats oder des 2. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen besetzt war.

Personelle Besetzung

Vorsitzender Richter am OLG	Klein */**
Richter am OLG	Fliescher */*** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Wendel *
Richter am OLG	Storch */**
Richter am LG	Diepolder *

* zugleich im 2. Strafsenat und im 2. Senat für Bußgeldsachen

** zugleich im 4. Strafsenat

*** zugleich Ermittlungsrichter

Vertretersenat: 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Wiederaufnahmeverfahren und zurückverwiesene Sachen in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, soweit nicht der 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen zuständig ist.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG	Krämer*
Richter am OLG	Olbrisch*/*** (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Russack*/**
Richter am OLG	Dittmann*/****
Richterin am LG	Baumeister*

* zugleich im 3. Strafsenat und im 3. Senat für Bußgeldsachen

** zugleich (zweiter) Ergänzungsrichter im 5. Strafsenat für das Verfahren III-5 StS 1/14

*** zugleich im 4. Strafsenat

**** zugleich Ergänzungsrichter für den 5. Strafsenat

Vertretersenat: 3. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

3. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Entscheidungen nach § 138 a StPO in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

Personelle Besetzung

Vorsitzende Richterin am OLG **Dr. Hubrach***

Richter am OLG **Vieler*** (stellv. Vors.)
Richterin am OLG **Marl***
Richterin am LG **Voß***

* zugleich im 1. Strafsenat und im 1. Senat für Bußgeldsachen

Vertretersenat: 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

B.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

1.
 - a) Jeder Zivil- und Familiensenat ist auch für alle Verfügungen und Beschlüsse - insbesondere für Bewilligungen von Prozesskostenhilfe, Erlass von Arresten und einstweiligen Verfügungen - sowie für die Beschwerden gegen Entscheidungen des Prozessgerichts zuständig, soweit nicht die Entscheidung einem anderen Senat übertragen ist.
 - b) Die in Abschnitt A des Geschäftsverteilungsplans bestimmten Zuständigkeiten der Zivilsenate umfassen auch die Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Streitigkeiten über Ansprüche, die von einer oder gegen eine Partei erhoben werden, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in erster Instanz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hatte (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung).

2.
 - a) Die Zuständigkeit der Zivilsenate bestimmt sich nach den Gründen des angefochtenen Urteils, bei mehreren am Berufungsverfahren beteiligten Beklagten nach deren Reihenfolge im Rubrum des angefochtenen Urteils. Bei mehreren Entscheidungsgrundlagen ist die an erster Stelle erörterte maßgebend; jedoch bleiben bei einem klagezusprechenden Urteil Anspruchsgrundlagen, die das Landgericht für nicht begründet erachtet hat, außer Betracht.

Bei Urteilen, durch die eine Klage als unzulässig abgewiesen, die Zulässigkeit einer Klage festgestellt oder der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil verworfen wird, bestimmt sich die Zuständigkeit in Abweichung von der vorstehenden Regel nach der Klageschrift bzw. nach dem ersten anspruchsbegründenden Schriftsatz. Bei Vollstreckungsbescheiden kommt es auf den anspruchsbegründenden Schriftsatz, hilfsweise auf die Bezeichnung des Anspruchs im Vollstreckungsbescheid an. Ansprüche, die in der Berufungsinstanz nicht mehr geltend gemacht oder nicht mehr angegriffen werden, bleiben außer Betracht.

- b) Haben mehrere Parteien selbstständig Berufung eingelegt, so gehören sämtliche Verfahren vor denjenigen Senat, der für die zuerst eingegangene Berufung zuständig ist.
- c) In Kartellzivilsachen gilt eine Sache als einem der genannten Bereiche zugehörig, wenn dies oder eine Betätigung beider Parteien oder der beklagten Partei in entsprechenden Bereichen (Branchen, Geschäftsfeldern oder auch auf Märkten) im tatbestandlichen Teil oder in der Begründung der angefochtenen Entscheidung festgestellt worden ist oder die Verfahrensbeteiligten bis zum Zeitpunkt der Berufungsbegründung darüber streiten.

3.
 - a) Bei den nach Buchstaben verteilten Sachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten im Rubrum der angefochtenen Entscheidung, bei mehreren Beklagten nach dem Anfangsbuchstaben des an erster Stelle stehenden Beklagten. Beklagte, die im zweiten Rechtszug nicht mehr an dem Verfahren beteiligt sind, bleiben außer Betracht.

- b) Besteht der Familienname aus mehreren Wörtern, ist das erste groß geschriebene Wort maßgebend. Für die Feststellung des die Zuständigkeit begründenden Nachnamens bleiben selbständige Präfixe wie "Abu", "Al", "Az", "Bin", "Ben", "El", "Ibn", "Um" u.ä. außer Betracht.
- c) Bei Behörden, Kirchengemeinden und Sparkassen ist die in der Benennung dieser Stelle enthaltene geographische Bezeichnung maßgebend; sofern eine Behörde vertreten wird, ist der Sitz der Vertreterin entscheidend.
- d) Bei Unternehmen, Vereinen und sonstigen juristischen Personen ist der Name oder die Firma usw. maßgebend. Dabei bleibt das den Geschäftszweig oder die Gesellschaftsform kennzeichnende Hauptwort (z. B. "Bierbrauerei", "Aktiengesellschaft") außer Betracht. Besteht die Firma aus dem Namen einer natürlichen Person, ist der Nachname maßgebend.
- e) Bei Insolvenzmassen ist die Firma, ggf. der Name des Schuldners, maßgebend.
- f) Bei Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen ist der Name des Erblassers maßgebend.
- g) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist der Straßenname maßgebend.

4.

Ist in einer Sache ein Beweisbeschluss erlassen (§ 358 a ZPO), Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt, ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO gegeben, eine Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe getroffen oder durch Verfügung bestimmt worden, dass der Senat die Sache übernimmt, so bleibt der Senat zuständig.

5.

- a) Gelangt derselbe Rechtsstreit mehrfach an das Oberlandesgericht, so bleibt der Senat zuständig, der zuerst mit der Hauptsache befasst gewesen ist. Dies gilt nicht für Entschädigungssachen, soweit die erste Entscheidung ein anderer als der 13. Zivilsenat getroffen hat. Des Weiteren gilt dies nicht für Verfahren des 15. Zivilsenats, soweit er vor dem 01.01.2014 mit der Hauptsache befasst gewesen ist; insoweit ist derjenige Senat zuständig, auf den die Bearbeitung des Rechtsstoffs übergegangen ist. Als erste Befassung mit der Hauptsache gilt auch eine Beschwerdeentscheidung in einem Prozesskostenhilfungsverfahren, soweit darin eine Entscheidung zur Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung getroffen worden ist.
- b) Besteht der Senat, der für die erste Entscheidung in der Hauptsache zuständig gewesen ist, nicht mehr, so ist der Senat zuständig, auf den die Bearbeitung des Rechtsstoffes übergegangen ist.
- c) Wird eine Sache an einen - nicht bezeichneten - anderen Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen, so ist der Vertretersenat zuständig.
- d) Kommt bei einem Verfahren zur Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit ein zur Entscheidung über eine Zuständigkeitsfrage berufener Senat selbst als zuständiger Senat in Betracht, so entscheidet statt des 5. Zivilsenats der 3. Zivilsenat und statt des 3. Zivilsenats der 5. Zivilsenat, im Übrigen der jeweilige Vertretersenat.

6.

- a) Klagen aus §§ 323, 717 Abs. 2, 731, 767, 768 und 945 ZPO sowie aus § 826 BGB auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung und Herausgabe des Titels gehören vor den Senat, der für den durch den angegriffenen Titel festgestellten Anspruch zuständig ist.
- b) Bei Klagen aus Vergleichen und Schuldanerkenntnissen ist das zugrundeliegende Rechtsverhältnis maßgebend, soweit ein solches vorhanden ist. Entsprechendes gilt für Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung, aus Bürgschaft, aus Schuldmitübernahme, aus selbständigen Garantieverträgen und aus Vertragsstrafeversprechen.
- c) Bei Klagen aus Verschulden beim Vertragsschluss ist das angebahnte Vertragsverhältnis, bei Klagen gegen Vertreter ohne Vertretungsmacht ist der abgeschlossene Vertrag maßgebend.
- d) Schadensersatzklagen gegen Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände und Organisationen im Sinne der §§ 11 ArbGG, 73 SGG aus der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, die ein in diesem Geschäftsverteilungsplan besonders aufgeführtes Rechtsgebiet betreffen, gehören vor den Zivilsenat, dem dieses Rechtsgebiet zugewiesen ist, bei Kartell- und Vergabestreitsachen vor den 27. Zivilsenat. Als nicht besonders aufgeführt gelten Arbeits- und Familiensachen.
- e) Streiten die Parteien ausschließlich um eine Widerklage- oder Aufrechnungsforderung, um ein Zurückbehaltungsrecht, ein sonstiges Gegenrecht oder um die einem Wechsel oder Scheck zugrundeliegende Forderung, so ist anstelle des Klageanspruchs das Gegenrecht oder die zugrundeliegende Forderung maßgebend.

7.

Wenn ein erstinstanzliches Urteil nicht vorliegt, tritt an seine Stelle die Klageschrift oder die das Verfahren einleitende Antragschrift.

8.

Die Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Zivilsenate gelten sinngemäß auch für die Entscheidungen in Beschwerdeverfahren, soweit nicht Sonderzuständigkeiten begründet sind.

9.

Berufungen und Beschwerden gegen Arreste und einstweilige Verfügungen sowie gegen deren Versagung gehören vor den für die Hauptsache zuständigen Senat. Dasselbe gilt für Beschwerden in selbständigen Beweisverfahren. Hat jedoch ein anderer Senat in einer solchen Sache bereits entschieden oder eine der in Abschnitt B Nr. 4 erwähnten Maßnahmen getroffen, so ist dieser auch für die Hauptsache zuständig.

10.

Die Wiederaufnahme eines Verfahrens (§§ 578 ff. ZPO) gehört vor denjenigen Senat, bei dem das geschlossene Verfahren geschwebt hat. Besteht dieser Senat nicht mehr, so ist der Senat zuständig, auf den die Bearbeitung des Rechtsstoffes übergegangen ist; gleiches gilt für Rechtsstreitigkeiten aus dem bis zum 31.12.1977 dem 23. Zivilsenat zugewiesenen Zuständigkeitsbereich, für Entschädigungssachen, soweit die erste Entscheidung ein anderer als der 13. Zivilsenat getroffen hat, und für nicht besonders aufgeführte Streitigkeiten mit dem Anfangsbuchstaben B, die der 18. Zivilsenat entschieden hat. Bei Verfahren, die Familiensachen i. S. des § 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG zum Gegenstand haben, sind die Senate für Familiensachen zuständig.

11.

Richter, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, die vor einer sachlichen oder personellen Änderung der Geschäftsverteilung stattgefunden hat, bleiben für die verhandelte Sache bis zur Verkündung der auf diese mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidung zuständig und gehören insoweit weiterhin dem entscheidenden Senat an.

12.

- a) Soweit sich die Zuständigkeit der Strafsenate nach dem Anfangsbuchstaben bestimmt, ist der erste Buchstabe des Nachnamens des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten maßgebend. Die Regelung in Abschnitt B. 3. gilt entsprechend.
- b) Anklagen, Beschwerden und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind von dem Strafsenat zu bescheiden, dem der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ältesten in der Anklageschrift genannten Angeschuldigten zugewiesen ist, auch wenn dieser später wegfällt oder an dem Beschwerdeverfahren nicht beteiligt ist.
- c) Ist noch nicht Anklage erhoben, ist auf den Nachnamen des ältesten im Verfahren befindlichen Beschuldigten abzustellen. Hierbei bleiben Beschuldigte, gegen die das Verfahren vorläufig eingestellt worden ist, außer Betracht, es sei denn, das Verfahren gegen sie ist wieder aufgenommen.
- d) Beschwerden und sonstige Anträge, die während der Anhängigkeit in der Instanz angebracht werden, sind von dem Strafsenat zu bescheiden, der mit der Hauptsache befasst ist oder war.

13.

Für die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO richtet sich die Zuständigkeit nach dem Landgericht, an dessen Sitz sich die die Sache bearbeitende Staatsanwaltschaft befindet.

14.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Strafsachen obliegt demjenigen Strafsenat, der für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des vorlegenden Gerichts oder der vorlegenden Staatsanwaltschaft zuständig ist.

15.

Hat ein Strafsenat oder Senat für Bußgeldsachen eine Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesen, so bleibt dieser Senat bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens für alle weiteren Entscheidungen zuständig.

16.

Erstinstanzliche Strafsachen, die vom Bundesverfassungsgericht an das Oberlandesgericht Düsseldorf zurückverwiesen worden sind, gehören vor denjenigen Strafsenat, dessen Zuständigkeit gegeben wäre, wenn der Bundesgerichtshof die Strafsache gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf zurückverwiesen hätte.

17.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Senatsvorsitzenden oder der Senate über die Zuständigkeit entscheidet - vorbehaltlich der Beschlussfassung durch das Präsidium - der Vorsitzende des Präsidiums oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter.

C.

Übergangsbestimmungen

1.

Für die bis zum 31.12.2015 anhängig gewordenen Sachen bleibt es – soweit nichts anderes bestimmt ist – bei der nach der bis dahin geltenden Geschäftsverteilung begründeten Zuständigkeit eines Senats.

2.

Allgemeine Regelungen:

- Die Übernahme von U-Sachen betrifft - soweit nichts anderes bestimmt ist - die bei Ablauf des Geschäftsjahres 2015 zuletzt bei dem Oberlandesgericht eingegangenen, nicht verhandelten und nicht erledigten Sachen des Geschäftsjahrs 2015 sowie des entsprechenden Sachgebiets der Vorjahre.
- Die Übernahme von UF-Sachen betrifft - soweit nichts anderes bestimmt ist - die jeweils ersten im Geschäftsjahr 2016 eingehenden Sachen.
- Zivil- und Familiensachen bleiben von der Übernahme durch einen anderen Senat ausgeschlossen, wenn bei dem abgebenden Senat bereits über einen Antrag einer berufs- oder anschlussberufungsführenden Partei auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder über eine Beschwerde im Prozesskostenhilfverfahren entschieden worden ist, ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO gegeben wurde oder wenn die Sache bei dem abgebenden Senat schon einmal in der Hauptsache anhängig war. In diesem Fall ist ersatzweise die jeweils zuvor (in Familiensachen: jeweils danach) eingegangene Sache zu übernehmen.
- Zivilsachen bleiben von der Übernahme durch einen anderen Senat ausgeschlossen, wenn bei dem abgebenden Senat eine - nicht abzugebende - Parallelsache zwischen denselben Parteien anhängig ist oder im abgelaufenen Geschäftsjahr anhängig war. In diesem Fall ist ersatzweise die jeweils zuvor eingegangene Sache zu übernehmen.
- Familiensachen bleiben von der Übernahme durch einen anderen Senat ausgeschlossen, wenn bei dem abgebenden Senat bereits eine Familiensache (UF- oder WF-Sache) zwischen denselben Parteien mit gleicher oder umgekehrter Partei- oder Beteiligtenrolle anhängig ist oder im abgelaufenen Geschäftsjahr anhängig war. In diesem Fall ist ersatzweise die jeweils danach eingehende Sache zu übernehmen.
- Haben mehrere Zivilsenate nebeneinander von einem anderen Senat Sachen aus dem gleichen Zuständigkeitsbereich zu übernehmen, erfolgt die Abgabe der zu übernehmenden Sachen in der Weise, dass der Senat, der die größere Anzahl Sachen zu übernehmen hat, die jüngsten eingegangenen Sachen übernimmt, bis die unter 3. festgelegten Zahlen erreicht sind, sodann werden die daran anschließenden verbleibenden jüngsten Sachen dem Senat mit der zweithöchsten Anzahl an Sachen zugewiesen usw.

3.

- a) Der 2. Zivilsenat übernimmt vom 1. Zivilsenat 18 U-Sachen gem. Ziff. 1 der Zuständigkeit 2015.
- b) Der 7. Zivilsenat übernimmt vom 6. Zivilsenat 9 U-Sachen gem. Ziff. 1 der Zuständigkeit 2015.
- c) Der 9. Zivilsenat übernimmt
 - vom 21. Zivilsenat 9 U-Sachen gem. Ziff. 2 der Zuständigkeit 2015 sowie
 - vom 16. Zivilsenat 13 U-Sachen gem. Ziff. 1 der Zuständigkeit 2015.
- d) Der 13. Zivilsenat übernimmt
 - vom 3. Zivilsenat 18 U-Sachen gem. Ziff. 9 und 10 der Zuständigkeit 2015 sowie
 - vom 10. Zivilsenat 7 U-Sachen gem. Ziff. 7 der Zuständigkeit 2015.
- e) Der 14. Zivilsenat übernimmt
 - vom 6. Zivilsenat 12 U-Sachen gem. Ziff. 1 der Zuständigkeit 2015 sowie
 - vom 18. Zivilsenat 15 U-Sachen gem. Ziff. 3 der Zuständigkeit 2015.
- f) Der 15. Zivilsenat übernimmt
 - vom 8. Zivilsenat 12 U-Sachen gem. Ziff. 2 der Zuständigkeit 2015 sowie
 - vom 18. Zivilsenat 10 U-Sachen gem. Ziff. 6 der Zuständigkeit 2015.
- g) Der 17. Zivilsenat übernimmt vom 16. Zivilsenat 9 U-Sachen gem. Ziff. 1 der Zuständigkeit 2015.
- h) Der 19. Zivilsenat übernimmt vom 10. Zivilsenat 6 U-Sachen gem. Ziff. 8 der Zuständigkeit 2015.
- i) Der 22. Zivilsenat übernimmt vom 21. Zivilsenat 23 U-Sachen gem. Ziff. 1 der Zuständigkeit 2015.
- j) Der 24. Zivilsenat übernimmt vom 10. Zivilsenat – nach Durchführung der Umverteilung gemäß Buchst. h) und k) – 8 U-Sachen gem. Ziff. 8, hilfsweise gemäß Ziff. 3 der Zuständigkeit 2015.
- k) Der 29. Zivilsenat übernimmt vom 10. Zivilsenat – nach Durchführung der Umverteilung gemäß Buchst. h) – 6 U-Sachen gem. Ziff. 8 der Zuständigkeit 2015.

4.

- a) Der 2. Familiensenat übernimmt vom 7. Familiensenat 17 UF-Sachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Ratingen.
- b) Der 5. Familiensenat übernimmt vom 7. Familiensenat 18 UF-Sachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Solingen.
- c) Der 9. Familiensenat übernimmt vom 7. Familiensenat 65 UF-Sachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Neuss.

D.

Ergänzungsrichter, Mitglieder der Hilfsstrafsenate und Mitglieder mehrerer Senate

1.

Falls im Falle des § 192 Abs. 2 GVG (Zuziehung von Ergänzungsrichtern) der Ergänzungsrichter nicht aus dem in der Sache zuständigen Senat bestimmt werden kann, bestimmt sich der Einsatz als Ergänzungsrichter im Zeitpunkt der maßgeblichen Präsidiumsentscheidung nach folgenden Grundsätzen:

a) Zu Ergänzungsrichtern werden in dieser Reihenfolge bestimmt:

- Für den 5. Strafsenat:
ROLG Dittmann
R'inOLG Dr. Schumacher
- Für den 6. Strafsenat:
ROLG Dr. Frommhold
- Für den 7. Strafsenat:
ROLG Wienecke
R'inOLG Riehl

b) Sind die vorstehend bestimmten Ergänzungsrichter verhindert oder bereits in einem Verfahren als Ergänzungsrichter eingesetzt oder werden Ergänzungsrichter in einem anderen Senat benötigt, ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung der im Zeitpunkt der Präsidiumsentscheidung dienstjüngste Beisitzer, bei gleichem Dienstalder der lebensjüngste Beisitzer des Gerichts (mit Ausnahme der in der Erprobung befindlichen Erprobungsrichter) zu berufen. Dabei ist ein Richter mit einem niedrigeren Amt im Vergleich zu einem Richter mit einem höheren Amt stets als dienstjünger anzusehen.

Unberücksichtigt bleiben:

- aa) Richter, die bereits als Ergänzungsrichter eingesetzt sind,
- bb) Beisitzer eines Senats, dem nicht mehr als zwei Beisitzer zugewiesen sind sowie die Beisitzer des 2. Zivilsenats und des 15. Zivilsenats,
- cc) Richter, die innerhalb der zurückliegenden 36 Monate vor der Anordnung des Vorsitzenden bereits als Ergänzungsrichter berufen waren und länger als drei Monate an der Hauptverhandlung mitgewirkt haben,
- dd) Richter, die nicht mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Pensum in der Rechtsprechung tätig sind.

2.

Die Tätigkeit der Ergänzungsrichter geht den ihnen im Übrigen übertragenen Aufgaben vor.

3.

Die Tätigkeit in den Hilfsstrafsenaten geht den übrigen Aufgaben ihrer Mitglieder - mit Ausnahme des Einsatzes als Ergänzungsrichter oder des Einsatzes als Mitglied eines anderen erstinstanzlichen Strafsenats - vor.

4.

Der Einsatz eines Richters in einem erstinstanzlichen Strafsenat hat Vorrang vor allen anderen Aufgaben. Ist er gleichzeitig in mehreren erstinstanzlichen Strafsenaten tätig, so hat der Strafsenat mit der niedrigeren Bezifferung den Vorrang; für Hilfsstrafsenate gilt die Regelung der Ziffer 3.

Vertretungen

Richter am Oberlandesgericht, die im ersten Hauptamt Hochschullehrer sind, sind von der Vertretung des Vorsitzenden und in anderen Senaten ausgenommen.

Soweit eine Vertretung nicht innerhalb des Senats erfolgen kann und ein Vertreter nicht namentlich bestimmt ist, vertritt das dienstjüngste Mitglied, bei gleichem Dienstalter das lebensjüngste Mitglied des jeweiligen Vertreterssenats. Dabei ist ein Richter mit einem niedrigeren Amt im Vergleich zu einem Richter mit einem höheren Amt stets als dienstjünger anzusehen. Ergibt sich auf diese Weise eine Richterbank mit mehr als einem abgeordneten Richter, so vertritt das nächst dienst- bzw. lebensjüngste Mitglied des Vertreterssenats.

Ist eine Vertretung durch ein Mitglied des jeweiligen Vertreterssenats nicht möglich, sind die Mitglieder der dem vertretenden Senat in der Bezifferung folgenden und danach der vorgehenden Senate in der Reihenfolge der Bezifferung zur Vertretung berufen, jedoch jeweils beschränkt auf den Kreis der Zivilsenate, der Senate für Familiensachen und der Strafsenate.

E.

Bestellung des Ermittlungsrichters

Zum Ermittlungsrichter, der die in § 169 StPO bezeichneten Geschäfte bearbeitet, wird bestellt:

Richter am OLG **Fliescher**

Vertreter:
Richter am OLG **Vieler**

Weitere Vertreter:
Richter am OLG **Bachler**
Richter am OLG **Olbrisch**

Der Bereitschaftsdienst an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen wird im wöchentlichen Wechsel jeweils von Richter am OLG Fliescher, Richter am OLG Vieler, Richter am OLG Bachler und Richter am OLG Olbrisch wahrgenommen, und zwar beginnend jeweils mit dem Samstag.

F.

Güterichter

1.

Aufgaben des Güterrichters gem. § 278 Abs. 5 ZPO für zivilrechtliche Streitigkeiten nehmen wahr:

Richterin am OLG	Baan
Richterin am OLG	Bergmann-Streyll
Richter am OLG	Dahm*
Richter am OLG	Dr. Egger*
Vorsitzender Richter am OLG	Gode
Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Grabensee
Vorsitzender Richter am OLG	Klein*
Richterin am OLG	Peters
Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Scholten (zugleich Koordinator der Güterichterabteilung)
Richterin am OLG	Schröder*
Richterin am OLG	Dr. Skibbe*
Richterin am OLG	Spahn
Vorsitzende Richterin am OLG	Stein*

* nur noch zur Bearbeitung derjenigen Güteverfahren, für welche die Richterin/der Richter bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2015 zuständig geworden ist

2.

Aufgaben des Güterrichters gem. § 36 Abs. 5 FamFG für familienrechtliche Streitigkeiten nehmen wahr:

Richter am OLG	Denkhaus
Richterin am OLG	Frechen
Richter am OLG	Dr. Moritz

3.

Die Güterichter bearbeiten sämtliche Verfahren, die ihnen von den Zivil- bzw. Familiensenaten zur Durchführung des Güteverfahrens gem. § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG vorgelegt werden. Es können alle Verfahren vorgelegt werden, die ab dem 26.07.2012 anhängig geworden sind.

Die Güterichter nehmen die ihnen in den Abschnitten A., D. und E. dieses Geschäftsverteilungsplans zugewiesenen richterlichen Aufgaben vorrangig wahr.

4.

Die Güteverfahren werden entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Geschäftsstelle für Güteverfahren fortlaufend auf die Güterichter verteilt. Für die Zuständigkeit ist die alphabetische Reihenfolge der Güterichter gemäß Abschnitt F. 1. und 2 maßgeblich.

5.

Bei der Verteilung ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Ein Güterichter kann für ein Güteverfahren nicht zuständig werden, wenn er dem für den Streitfall zuständigen Zivil- bzw. Familiensenat angehört. Stattdessen wird ihm die nächste bei der Geschäftsstelle für Güteverfahren eingehende Sache zugeteilt.
- b) Güterichter, die teilzeitbeschäftigt sind, bleiben in jedem zweiten Turnus gem. Ziff. 4 bei der Zuteilung der Sachen unberücksichtigt.
- c) Güterichter, die im Zeitpunkt des Eingangs einer Sache bei der Geschäftsstelle für Güteverfahren verhindert sind, werden bei der Verteilung dieses Güteverfahrens übersprungen. Eine Verhinderung liegt auch vor, wenn der Güterichter eine Verhinderung aus dienstlichen Gründen vor Eingang des Güteverfahrens auf der Geschäftsstelle schriftlich bei der Geschäftsstelle angezeigt hat. Stattdessen wird diesem Güterichter die nächstbereite Sache zugeteilt.
- d) Ist ein Güterichter nach einer der vorstehenden Regeln zuständig geworden, wird er im Verhinderungsfall durch den ihm im Alphabet nachfolgenden Güterichter vertreten.

6.

Wer an einer Streitsache als Güterichter beteiligt war, gilt für das Prozessverfahren nicht als Mitglied des zuständigen Senats. In diesem Fall sind die Vertretungsregelungen (Abschnitt D. des Geschäftsverteilungsplans) entsprechend anzuwenden.

7.

Verfahren, die bei der Mediationsgeschäftsstelle gem. Abschn. F Nr. 2 des Geschäftsverteilungsplans 2012 vor dem 01.01.2013 eingegangen sind, werden entsprechend den im Geschäftsverteilungsplan 2012 aufgestellten Regelungen als Mediationsverfahren weitergeführt.

Düsseldorf, 17. Dezember 2015

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Paulsen

Bergmann-Streyl

Derrix

Drossart

Havliza

Jenssen

Kaiser

Manderscheid

Dr. Puderbach-Dehne

van Rossum

Dr. Scholten

Übersicht über die Verteilung der Zuständigkeiten

1. für Streitigkeiten aus Werk- und Baubetreuungsverträgen

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf (soweit die 7., 8., 9., die 13., die 14a bis 14e oder die 16. ZK sowie die 1. bis 3. oder die 10. KfH entschieden hat)	23. Zivilsenat
Düsseldorf (im Übrigen)	5. Zivilsenat
Duisburg (soweit eine KfH entschieden hat)	22. Zivilsenat
Duisburg (im Übrigen)	21. Zivilsenat
Kleve	23. Zivilsenat
Krefeld	22. Zivilsenat
Mönchengladbach (soweit die 1., 3., 5., 6. oder 10. ZK entschieden hat)	22. Zivilsenat
Mönchengladbach (im Übrigen)	23. Zivilsenat
Wuppertal (soweit eine KfH entschieden hat)	22. Zivilsenat
Wuppertal (im Übrigen)	21. Zivilsenat

2. für Streitigkeiten wegen außervertraglicher Schadensersatzansprüche pp.

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf	22. Zivilsenat
Duisburg	5. Zivilsenat
Kleve	5. Zivilsenat
Krefeld	22. Zivilsenat
Mönchengladbach	5. Zivilsenat
Wuppertal	19. Zivilsenat

3. für Handelssachen pp.

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf (soweit die 1., 2a., 2b., 3., 5., 6., 7., 8. [Endz. 1-3], 9., 10 [Endz. 1-5], 11. oder 13.. ZK entschieden hat)	14. Zivilsenat
Düsseldorf (soweit die 8. ZK [Endz. 4-0] entschieden hat)	9. Zivilsenat
Düsseldorf (im Übrigen)	6. Zivilsenat
Duisburg	17. Zivilsenat
Kleve	6. Zivilsenat
Krefeld	17. Zivilsenat
Mönchengladbach (soweit die 10. ZK oder eine KfH entschie- den hat)	7. Zivilsenat
Mönchengladbach (im Übrigen)	17. Zivilsenat
Wuppertal	16. Zivilsenat

4. für Streitigkeiten aus Kauf, Tausch und Schenkung von Grundstücken pp.

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf	21. Zivilsenat
Duisburg	24. Zivilsenat
Kleve	9. Zivilsenat
Krefeld	24. Zivilsenat
Mönchengladbach	24. Zivilsenat
Wuppertal	9. Zivilsenat

5. für Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverträgen

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf	10. Zivilsenat
Duisburg	24. Zivilsenat
Kleve	24. Zivilsenat
Krefeld	10. Zivilsenat
Mönchengladbach	10. Zivilsenat
Wuppertal	24. Zivilsenat

6. für Streitigkeiten aus Dienstverträgen

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf	10. Zivilsenat
Duisburg	23. Zivilsenat
Kleve	23. Zivilsenat
Krefeld	24. Zivilsenat
Mönchengladbach	10. Zivilsenat
Wuppertal	24. Zivilsenat

7. für Streitigkeiten aus nicht handelsgeschäftlichen Kauf- und Tauschverträgen (soweit nicht 4.)

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf <small>(soweit die 1.bis 7. ZK entschieden hat)</small>	4. Zivilsenat
Düsseldorf <small>(soweit die 8.bis 11. ZK entschieden hat)</small>	5. Zivilsenat
Düsseldorf <small>(im Übrigen)</small>	22. Zivilsenat
Duisburg	3. Zivilsenat
Kleve	10. Zivilsenat
Krefeld	22. Zivilsenat
Mönchengladbach	13. Zivilsenat
Wuppertal	22. Zivilsenat

8. für Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum pp. an beweglichen Sachen

Landgerichtsbezirk	Senat
Düsseldorf	11. Zivilsenat
Duisburg	11. Zivilsenat
Kleve	11. Zivilsenat
Krefeld	11. Zivilsenat
Mönchengladbach	11. Zivilsenat
Wuppertal	13. Zivilsenat

Übersicht über die Verteilung der nicht besonders aufgeführten Rechtsstreitigkeiten nach Buchstaben

A	2. Zivilsenat
B	22. Zivilsenat
C	3. Zivilsenat
D	2. Zivilsenat
E	10. Zivilsenat
F	7. Zivilsenat
G	16. Zivilsenat
H	13. Zivilsenat
I	3. Zivilsenat
J	22. Zivilsenat
K	15. Zivilsenat
L	16. Zivilsenat
M	22. Zivilsenat
N	3. Zivilsenat
O	13. Zivilsenat
P	13. Zivilsenat
Q	22. Zivilsenat
R	16. Zivilsenat
S (ohne Sch und St)	15. Zivilsenat
Sch	13. Zivilsenat
St	19. Zivilsenat
T	22. Zivilsenat
U	5. Zivilsenat
V	4. Zivilsenat
W	7. Zivilsenat
X	22. Zivilsenat
Y	5. Zivilsenat
Z	13. Zivilsenat